

Benutzungsordnung für die Dieter-Baumann-Sporthalle

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient weiter dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

Die Stadt erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschließlich ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle in Blaubeuren dient ausschließlich dem Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen, der vertraglich festgelegten Benutzung durch das evang. -theol. Seminar, dem Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine und Sportveranstaltungen.
2. Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters betreten werden.

§ 2

Überlassung der Halle

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Stadtverwaltung stellt im Einvernehmen mit den Schulleitungen einen Belegungsplan auf. Änderungen des Belegungsplanes sind jeweils im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung vorzunehmen.
2. Die Benutzung der Sporthalle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das Bürgermeisteramt. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.
3. Weitere Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind schriftlich und mindestens vierzehn Tage vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.

4. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die Benutzung schriftlich bestätigt wurde. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
5. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Blaubeurer Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. sonstigen Veranstaltungen vor.
Ballspiele und Sportveranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.
6. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
7. Wird die Sporthalle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

§ 3 Benutzung

1. Beim Benutzen der Sporthalle durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die Aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Sporthalle erfolgt erst, wenn die Aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
2. Für den Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen und des evang. -theol. Seminars sowie für den Übungsbetrieb der Blaubeurer Vereine stehen die fest eingebauten und beweglichen Turngeräte zur Verfügung. Den Blaubeurer Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in vereinseigenen Schränken aufzubewahren.
3. Geräte haben die Benutzer der Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schäden sind dem Betriebsmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden.
4. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Anlage bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Blaubeuren.
5. Die festgesetzten Zuschauerhöchstzahlen (490 Sitzplätze und 75 Stehplätze) dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
6. Zuschauer dürfen die Tribüne nur über das Foyer des Hallenbades betreten. Das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist für Zuschauer nicht gestattet.

7. Getränke, Nahrungsmittel usw. dürfen nur im Cafe oder Foyer eingenommen werden, insbesondere dürfen Flaschen, Speisen, Getränke, Eis und dergleichen nicht auf die Tribüne mitgenommen werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Betriebsmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Die diensthabende städt. Aufsichtsperson ist insoweit gegenüber den Schulen, dem evang. -theol. Seminar, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, nach Information des Lehrers bzw. Übungsleiters sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen.
3. Die Umkleieräume dürfen nur über die besonderen Eingänge betreten werden. Sie sind während der Übungsstunden zu verschließen. Der Innenraum der Sporthalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsmeisters aufgestellt werden.
5. Das Harzen von Bällen ist untersagt. Für Fußballspiele dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.
6. Die Anlage für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung sowie der Teleskoptribüne darf nur vom Betriebsmeister bedient werden. Die Trennvorhänge und Ballfangnetze können je nach Bedarf vom jeweiligen Übungsleiter bedient werden.
7. Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Betriebsmeister nach Möglichkeit rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
8. Der Übungsbetrieb am Abend beginnt grundsätzlich um 18.00 Uhr. Übungsende ist 22.00 Uhr. Die Halle ist bis spätestens 22.15 Uhr zu räumen. Der Wettkampfbetrieb an den Wochenenden endet in der Regel am Samstag um 19.00 Uhr und am Sonntag um 16.00 Uhr. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Wettkampfbetrieb erst nach 11.00 Uhr beginnen.

9. Während den Sommerferien und den Weihnachtsferien bleibt die Sporthalle geschlossen.
10. Durch den Betriebsmeister wird ein Betriebsbuch geführt.
11. Lehrer und Übungsleiter, die im Besitz eines Schlüssels für die Sporthalle sind, haben sich nach Beendigung des Sportunterrichts bzw. des Übungsbetriebs den Schlüssel an den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen.

§ 5

Verhalten in der Sporthalle

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Rauchen in der Sporthalle, ausgenommen dem Foyer des Hallenbades,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art,
 - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (der Betriebsmeister kann davon Ausnahmen zulassen),
 - e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind bei der diensthabenden Aufsichtsperson abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von einem Monat, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

1. Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich der Nebenräume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Stadt überlässt die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften der Stadt auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, von Teilnehmern oder Zuschauern entstanden sind.
6. Die Haftbestimmungen der Abs. 2 und 5 finden auf die Schulen keine Anwendung, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit handelt.
7. Für die Verwahrung und die Benutzung der in der Halle untergebrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.
8. Jeder entstandene Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie der Außenanlagen ist sofort der diensthabenden städt. Aufsichtsperson zu melden.
9. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
10. Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.
11. Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt einzelnen Benutzern die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sporthalle durch den Sportunterricht der öffentlichen Schulen, durch das evang. -theol. Seminar und durch den Übungsbetrieb der Blauteurer Sportvereine ist unentgeltlich. In den übrigen Fällen wird das Benutzungsentgelt in der Zulassung der Benutzung nach § 2 Abs. 4 festgesetzt. Das Entgelt ist in der Regel vor der Veranstaltung zu entrichten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 10 Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch das Bürgermeisteramt genehmigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat vorstehende Benutzungsordnung am 25. September 1984 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Blaubeuren, den 26.09.1984

(Hiller)
Bürgermeister